

## **Zweite Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24; Nr. 10 S., ber.Nr.38) in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert d. Art. 5 des Gesetzes v. 8.5.2024 (BGBl. I Nr. 152); §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11]), und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzungsänderung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 05.11.2024 beschlossen:

### **§ 3 wird wie folgt geändert:**

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. 2,01 € festgesetzt. Dieser soll alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.
2. Für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Wustermark haben, jedoch eine Betreuung im Land Berlin erhalten und deren Kostenausgleich sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung richtet, werden für die Berechnung des Essengeldzuschusses 20 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2. beträgt im Monat 40,20 €.
3. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2. wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

### **Inkrafttreten**

Die zweite Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Wustermark, den 05.11.2024

H. Schreiber  
Bürgermeister